

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 73 (1986)
Heft: 1

Rubrik: Blickpunkt Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZH: Kein Ausschluss von Lehrern aus dem Gemeinderat

Auch von den Schulbehörden gewählte Lehrer- und Kindergärtnerinnen dürfen dem Zürcher Gemeinderat angehören. Der Regierungsrat hat auf Grund zweier Beschwerden entschieden, dass die Bestimmung im kantonalen Wahlgesetz, wonach die vom Stadtrat, von den Schulbehörden oder der Fürsorgebehörde gewählten Beamten und Angestellten nicht dem Gemeindeparlament angehören dürfen, die *Lehrkräfte nicht betrifft*. Der Regierungsrat hat damit den Entscheid des Zürcher Bezirksrats, der mit einer etwas anderen Begründung zum selben Schluss gelangt ist, geschützt und dem Zürcher Stadtrat Unrecht gegeben, der auf Grund des Wortlauts des Gesetzes erklärt hatte, es bestehe eine Unvereinbarkeit zwischen dem Amt eines Berufsschullehrers oder einer Kindergärtnerin und dem Amt eines Gemeinderates.

ZH: Erziehungsrat reglementiert Sexualerziehung an der Primarschule:

- I. Nach Herausgabe der im Sinne der Erwägungen überarbeiteten Unterrichtseinheiten, die auf Antrag der Kantonalen Lehrmittelkommission dem Erziehungsrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind, gelten für die Behandlung von Sexualthemen im Fache Lebenskunde an der Primarschule folgende Richtlinien:
 1. Der Unterricht wird vom Klassenlehrer erteilt.
 2. Die Behandlung sexualpädagogischer Themen ist für den Lehrer fakultativ.
 3. Lehrer, die im Unterricht Sexualthemen behandeln möchten, sind verpflichtet, an den Einführungskursen im Rahmen der Lehrerfortbildung teilzunehmen.
 4. Die Lehrer sind verpflichtet, die Unterrichtseinheiten als verbindliche Grundlagen zur Gestaltung der Sexualerziehung zu verwenden, aus denen sie eine geeignete Auswahl treffen können. Dies gilt auch für die Empfehlungen für Unterrichtshilfen und Bücher, die im Unterricht verwendet oder Schülern und Eltern zur Verfügung gestellt oder empfohlen werden, sowie für allfällige spätere Ergänzungen.
 5. Die Schulpflege ist durch den Lehrer in geeigneter Weise zu orientieren.
 6. Die Eltern sind über die Leitvorstellungen und die geplanten Unterrichtsinhalte eingehend zu orientieren und soweit wie möglich zur Zusammenarbeit einzuladen. Den Vorbehalten einer Gruppe der angesprochenen Eltern soll der Lehrer in angemessener Weise Rechnung tragen.
 7. Die Eltern sind berechtigt, durch Mitteilung an den Lehrer ihre Kinder von Lebenskunde-Stunden mit sexualpädagogischer Thematik zu dispensieren. Sie sind von dieser Möglichkeit in Kenntnis zu setzen. Dispensationen sollen aber aus erzieherischen Gründen durch Absprache mit

den Eltern und allfälligen Verzicht auf einzelne Themen wenn immer möglich vermieden werden.

8. In einer neuen Klasse soll mit Sexualerziehung erst begonnen werden, wenn sich zwischen Schülern und Lehrer ein Vertrauensverhältnis gebildet hat.
- II. Wie bisher ist spontanes sexualpädagogisches Eingehen auf Fragen und Anliegen von Schülern im Gelegenheitsunterricht gestattet. Der Lehrer soll dabei zurückhaltender sein als bei der Sexualerziehung im Fache «Lebenskunde», über welche die Eltern vorgängig eingehend orientiert worden sind.
- III. Der Lebens- und sozialkundlichen Fachstelle am Pestalozzianum wird eine Dokumentations-, Auskunfts- und Beratungsstelle angegliedert, welche auch in sexualpädagogischen Problemsituationen in der Schule helfen und vermitteln kann.

ZH: 600 000 Franken für Paulus-Akademie

Vor der Verabschiedung des von der Zentralkommission vorgelegten Budgets hatten die römisch-katholischen Synodalen sich u.a. mit einer neuen Vereinbarung zwischen der Römisch-katholischen Körperschaft und dem Verein Paulus-Akademie Zürich zu beschäftigen. Der Entwurf einer neuen *Vereinbarung* zwischen der Zentralkommission und der Paulus-Akademie, der von der Zentralkommission ausgearbeitet und von der Geschäftsprüfungskommission derart modifiziert worden war, dass die Zentralkommission überall einverstanden sein konnte, sieht einen jährlich auszurichtenden Pauschalbetrag von 600 000 Franken vor. Dagegen opponiert die *Rechnungsprüfungskommission*, die den Betrag um 50 000 Franken reduzieren möchte. Im Voranschlag für das Jahr 1985 war unter dem Titel einer Defizitgarantie ein Betrag von 537 800 Franken enthalten. Die Rechnungsprüfungskommission hält einen Beitrag in dieser Grössenordnung für genügend. Indessen ist eine von drei Studienleiterstellen schon des längeren nicht mehr besetzt, was die Differenz zwischen Defizitgarantie und vorgeschlagener Pauschale plausibel macht. Gutgemeinte Appelle, die Eigenwirtschaftlichkeit der Paulus-Akademie zu steigern, verhallen angesichts der Orientierung über die Taxen und Tarife in der Akademie: Sie sind die höchsten weit und breit, in Zwischensaisonzeiten sogar höher als in der Hotellerie, so dass sie ernsthaft prohibitiv wirken. Aus langen Diskussionen geht auch hervor, dass in der Vereinbarung der Begriff «christlich» nicht durch «katholisch» ersetzt werden soll und dass auf eine Automatisierung des Teuerungsausgleichs zu verzichten sei. Die Synode stimmt dem Antrag der Zentralkommission und der Geschäftsprüfungskommission zu; die Paulus-Akademie erhält die ihr zuge dachte Jahrespauschale von 600 000 Franken.

ZH: Handarbeit und Haushaltkunde an Gymnasien

Obwohl eine *definitive Regelung* für die Mittelschulen voraussichtlich erst in den neunziger Jahren zum Tragen kommen kann, drängt sich ein *Grundsatzentscheid* über den Einbau der Fächer *Handarbeit und Haushaltkunde* in die Mittelschulen heute schon auf. Dabei stehen der Zeitpunkt des Abschlusses der Grundausbildung im Fach Haushaltkunde in der Volksschule und der Einbau der Haushaltkunde in die Mittelschulen wegen der verschiedenen Übertrittstermine von der Sekundarschule in die Mittelschulen in einem engen Zusammenhang und müssen deshalb koordiniert werden.

Der Erziehungsrat hat im Sinne einer Absichtserklärung beschlossen, dass in *Langgymnasien* der Unterricht in Haushaltkunde und Handarbeit in dreiwöchigen Internatskursen im 10./11. Schuljahr eingebaut werden soll. Dabei soll es den einzelnen Schulen freigestellt sein, zusätzlich an der Unterstufe obligatorischen Handarbeitsunterricht anzubieten. Die *Mittelschulen mit Anschluss an die 2. und 3. Klasse der Sekundarschule* sollen auf einen obligatorischen Unterricht in Haushaltkunde und Handarbeit verzichten. In der *Volksschule* soll die Grundausbildung in Haushaltkunde bis *Ende des 8. Schuljahres* abgeschlossen sein.

OW: Weniger Lohn für Junglehrer?

Die Obwaldner Gemeinden wollen den frisch aus einem Seminar austretenden Junglehrern inskünftig im ersten Jahr zehn Prozent weniger Lohn auszahlen. Diese Massnahme dränge sich auf, wenn man die Lehrerlöhne mit Löhnen der Privatindustrie vergleiche, argumentieren die Gemeinden. Die Delegiertenversammlung des Obwaldner Lehrervereins stellt sich diesen Plänen entgegen.

Der abtretende Lehrervereins-Präsident Paul Gasser, Alpnach, erklärte vor der Generalversammlung der Obwaldner Lehrer, die Verhandlungen über die Ende Jahr auslaufende Lohnvereinbarung würden darum noch andauern. Gasser beklagt, mit einer solchen Massnahme würden die Gemeinden den von den Lehrerseminarien ausgestellten Berufsausweis nicht mehr voll akzeptieren.

NW: Gleichmacherei ist nicht nötig

Das Nidwaldner Schulgesetz verlangt eine gleichwertige, nicht aber eine gleiche Ausbildung von Knaben und Mädchen. Es verstosse damit nicht gegen den Gleichheitsartikel der Bundesverfassung, erklärte das Nidwaldner Verfassungsgericht und lehnte eine Beschwerde ab.

Der Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter sei nicht mit der totalen Gleichmacherei zu verbinden, führt das Nidwaldner Verfassungsgericht aus. Vielmehr seien Ausnahmen zulässig, die sich durch die biologischen und funktionellen Unterschiede der Geschlechter begründen liessen. Selbstverständlich würden künftig Knaben und Mädchen gleich viele Stunden haben, aber der Handarbeitsunterricht müsse nicht zum Pflichtfach für Knaben werden.

NW: Unbehagen bei Nidwaldner Lehrern

Der Kanton Nidwalden soll auf das Schuljahr 1986/87 eine neue Schulverordnung erhalten. Der Landrat hat im Frühjahr 1986 über eine Vorlage zu entscheiden. Ein Entwurf liegt vor, er ist umstritten und gab an der Generalversammlung des Nidwaldner Lehrervereins zu regen Diskussionen Anlass. Unbehagen wurde geäussert über die zaghafte und etwas verschleierte Reduktion der Zahl der Lektionen und die (unbezahlte) Altersentlastung der Lehrkräfte.

Der Lehrerverein hatte sich in einer ausgedehnten Vernehmlassung zur Vorlage geäussert, Wünsche zu aktuellen Problemen angebracht und sich dabei auf die anerkannten Empfehlungen und Leitideen der Primarschule gestützt. Zu den erwähnten Anliegen merkte der Verein an, in Nidwalden sei die Zahl der Lektionen für die Schulkinder im Vergleich zum schweizerischen Mittel an der obersten Grenze. Nicht nur die Schulkinder, auch die Lehrkräfte würden in Nidwalden stark belastet. In 21 anderen Kantonen gebe es eine bezahlte Altersentlastung, die in den meisten Fällen mit dem 55. Altersjahr in Kraft trete. Mit seinen Anliegen (Reduktion der Lektionen, bezahlte Altersentlastung) stiess der Lehrerverein aber auf Widerstand.

NW: Die Übernahme der Mittelschule durch den Kanton rückt näher

Am 1. August 1988 soll das von den Kapuzinern geführte Kollegium St. Fidelis in Stans, die kantonale Mittelschule, vom Kanton Nidwalden übernommen werden. Eine landrätliche Kommission hat die gesetzlichen Grundlagen für die Übernahme des Kollegiums zu schaffen. Schon seit geraumer Zeit steht fest, dass die Schweizerische Kapuzinerprovinz die Trägerschaft der Mittelschule Nidwalden abtreten will. Personelle und finanzielle Gründe haben den Orden bewogen, auf die Weiterführung der Schule zu verzichten. Der Kanton hat bereits bisher dem Kollegium seine Unterstützung gewährt, sei es durch die Bezahlung eines Schulgeldes von gegenwärtig 7100 Franken jährlich pro Schüler, sei es durch die Finanzierung des erfolgten Aus- und Umbaus des Kollegiums. Inzwischen ist der Kollegivertrag zwischen Kapuzinerprovinz und Kanton Nidwalden von den Kapuzinern auf den 1. August gekündigt worden. Das bedeutet, dass die Kapuziner sowohl die Trägerschaft der Schule abgeben als auch die Führung des Internates aufgeben werden. Die Aufkündigung der Trägerschaft stellte den Kanton vor die Frage, ob er selber oder eine Stiftung die Mittelschule übernehmen solle. Der Regierungsrat teilt nun dem Landrat mit, dass er die Übernahme der Trägerschaft durch den Kanton als zweckmässigste Lösung erachte. Denn der Kanton habe ja auch die Kosten der Führung der Mittelschule vollumfänglich zu tragen. Im weiteren ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Kanton das Internat nicht übernehmen sollte. Für Kantonseinwohner bestehe hierfür praktisch kein Bedürfnis, und auch für die Räumlichkeiten gebe es momentan keine zweckmässige Verwendung. Andererseits solle das Tagesinternat beibehalten werden. Durch die Übernahme der Mittelschule werden dem Kanton erhebliche Kosten erwachsen. Im jüngsten Finanzplan sind für den Kauf des Schulgebäudes im Jahre

● HOLLAND 1986 ●

Blumenreisen durch Holland zur Insel Texel + Helgoland.
Abreise immer am Montag, 9^{1/4} Uhr, ab Basel SBB
31. März–6. April ● 14.–20. April ● 28. April–4. Mai
5.–11. Mai ● 19.–25. Mai

7 Tage tatsächlich nur Fr. 615.–

● Verlangen Sie das ausführliche Detailprogramm mit vielen schönen Gratis-Prospekten und Landkarten ●
Naturschutz-Reisen, 4005 Basel 5
Postfach 546, Telefon (061) 33 91 91 + 33 40 40

▶▶▶▶▶▶▶▶ Höhepunkte der Reise sind ◀◀◀◀◀◀◀◀

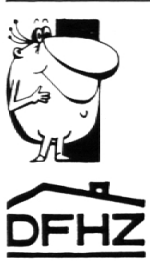
- Besuch von Amsterdam mit Grachtenboot-Rundfahrt
- Besuch im Fischereihafen Volendam
- Fahr durchs mächtige und prächtige nordholländische Blumengebiet. Ein eindrückliches Erlebnis
- Besichtigungshalt bei den schönsten Windmühlen
- Watt- und Dünenwanderung möglich
- Tagesausflug auf die prächtige Insel Texel: Schafe – Blumen – Seehunde – Dünen – Watt – ein ganz eindrückliches Erlebnis
- Fahrt über den 34 km langen Abschlussdamm
- Besuch im Rhododendronpark Ostfriesland
- Besichtigung Fischereihafen und Fischhallen in Cuxhaven
- fakultative Tagesfahrt mit dem Seebäder-Schiff nach HELGOLAND und Inselwanderung zu den Vogelklippen
- Abschlusshöhepunkt: halbtägiger Besuch in der Welt grösstem und schönstem Vogelpark: WALSRÖDE in der Lüneburgerheide

● von Mai bis Oktober regelmässig unsere 7tägige Erfolgsreise ●
Wachau – Wien – Burgenland – Neusiedlersee
● Verlangen Sie auch dieses Programm! ●

Ihr Partner für Schuleinrichtungen



Eugen Knobel · 6300 Zug · Tel. 042 41 55 41



WER EIN FERIEHEIM FÜR GRUPPEN SUCHT IST KLUG, WENN ER BEI DUBLETTA BUCHT
denn ohne Umwege. Warten und Zusatzkosten sind Sie beim Vermieter und Gastgeber selbst und erhalten alles für Ihre
Landschulwochen, Skilager usw. Schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an. **Nicht vergessen:** Angaben über Aufenthaltsdaten, Personenzahl.
DUBLETTA FERIEHEIMZENTRALE
Grellingerstrasse 68, 4020 Basel
Telefon 061-42 66 40 (Bürozeiten)
Seit 35 Jahren im Dienste der Gruppen

1988 drei Millionen Franken vorgesehen. Dazu kommen gegenüber heute vermehrte Betriebskosten, müssen doch die Kapuziner, die weiterhin an der Schule Unterricht erteilen, voll entlohnt werden.

SO: Haltener Lehrer behält recht

Die Auseinandersetzungen um die *Lehrerwahlen* an der Primarschule der Solothurner Gemeinde *Halten* sind beendet: Nachdem das Kantonale Verwaltungsgericht im Sommer dieses Jahres eine Beschwerde des nicht mehr wiedergewählten Primarlehrers schützte und ihn gegen den Willen des Gemeinderates als gewählt erklärte, erhielt der Lehrer nun auch vor *Bundesgericht* Recht. Nach einem am 10. Dezember veröffentlichten Urteil lehnte das Bundesgericht eine *staatsrechtliche Beschwerde des Gemeinderates* gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes ab. Dieses hatte festgestellt, die Vorwürfe gegen die Wahl des Lehrers seien allzu vage gehalten und ungenügend nachgewiesen.

Ti: Grünes Licht für Hochschulzentrum

Das Tessin soll nach dem Willen des Tessiner Grossen Rats ein Hochschulzentrum für Nachdiplomstudien erhalten. Das Kantonsparlament entschied sich am 10. Dezember nach zweitägigen Beratungen in Bellinzona mit 63 gegen 14 Stimmen bei zwei Enthaltungen, auf die Vorlage der Kantonsregierung für die Gründung des Centro Universitario della Svizzera Italiana (Cusi) einzutreten.

VS: Eröffnung von Handelsmittelschul-Klassen 1986/87 für Sportler und Künstler

Das Erziehungsdepartement des Kantons Wallis eröffnet auf den Herbst 1986 im Rahmen der Handelsmittelschule deutsch- und französischsprachige Klassen für Jugendliche, die sich auf eine sportliche oder künstlerische Laufbahn vorbereiten. Die Ausbildung führt zum eidgenössisch anerkannten Handelsdiplom. Sie richtet sich nach den Anforderungen und dem kantonalen Reglement über die Handelsmittelschule. Standorte der Schulen sind Brig und Martigny.
Die Aufteilung des Handelsschul-Programms auf vier statt auf drei Jahre soll es den Schülern ermöglichen, den Anforderungen sowohl der Schule als auch der sportlichen oder künstlerischen Tätigkeiten zu entsprechen. Das Ausbildungsprogramm erstreckt sich über vier Jahre. Es werden zwei Typen angeboten: Typ A: Klasse zu 23 Wochenstunden, Schuljahr von 42 Wochen, mit freien oder kurzen Nachmittagen; Typ B: Klasse mit normalen und kurzen Wochen, Schuljahr von 27 effektiven Schulwochen, mit Unterbrüchen, die sich nach den sportlichen Tätigkeiten richten.
Aufnahmebedingungen: Übliche Aufnahmebedingungen für die Handelsmittelschule: bestandene dritte Sekundar-klassen- oder Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Positive Vormeinung der betroffenen Verbände. *Anmeldungen* bis spätestens 31.1.1986. *Auskünfte und Anmeldeformulare:* Beim Kantonalen Mittelschulamt, Planta 3, 1950 Sitten, Tel. 027 - 21 62 96, oder Kollegium Spiritus Sanctus, 3900 Brig, Tel. 028 - 23 65 33.